

Teilungsordnung für den „Vertreterpensionsplan“ (VPP)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Teilungsordnung gilt für Anrechte, die die ausgleichspflichtige Person aus einer Pensionszusage im Rahmen des Vertreterpensionsplans (VPP) während der Ehezeit erworben hat und die bei Ehescheidung dem Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen. Findet ein Versorgungsausgleich bei Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft statt, gilt die Teilungsordnung entsprechend.

(2) Bei einer Versorgung über VPP sagt die Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG (ABV) ihrem selbständigen Handelsvertreter nach § 84 HGB (ausgleichspflichtige Person) Versorgungsleistungen nach den Teilnahmevereinbarungen zum Vertreterpensionsplan zu. Die Leistungen dieser Pensionszusage sind über eine kongruente Rückdeckungsversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG rückgedeckt.

(3) Ein Anrecht im VPP wird in der Ehezeit erworben, wenn in dieser Zeit eine Pensionszusage nach den Regelungen des VPP erteilt bzw. eine bereits erteilte Pensionszusage durch Zahlung eines Versorgungsbetrages in die Rückdeckungsversicherung durch die ABV erhöht wird.

§ 2 Form des Versorgungsausgleichs

Anrechte aus VPP werden grundsätzlich extern nach § 14 Absatz 2 Nr. 2 VersAusglG in Verbindung mit § 17 VersAusglG geteilt, es sei denn, die interne Teilung ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

§ 3 Bestimmung des Ausgleichswertes

(1) Der Ausgleichswert ist die sich gemäß §§ 1, 5 VersAusglG ergebende Hälfte des Wertes des Ehezeitanteils des zu teilenden Anrechtes und wird in Form eines Kapitalwertes zum Ende der Ehezeit ermittelt.

(2) Die Berechnung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswertes richtet sich in der Anwartschaftsphase nach § 45 Abs.1 und Abs. 2 VersAusglG und in der Leistungsphase nach § 41 Abs. 1 VersAusglG. Das heißt, der Ehezeitanteil entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert derjenigen zukünftigen Versorgungsleistungen, welche durch die während der Ehezeit erbrachten Versorgungsbeträge ausfinanziert wurden. Bei der Berechnung des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen der zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend. Es handelt sich um die Differenz aus dem zum Ehezeitende vorhandenen Rückkaufswert ohne Stornoabzug (bzw. ersatzweise dem positiven Deckungskapital incl. bereits zugeteilter Überschussanteile) der Rückdeckungsversicherung und dem zum Ehezeitbeginn vorhandenen Rückkaufswert ohne Stornoabzug (bzw. ersatzweise dem positiven Deckungskapital incl. bereits zugeteilter Überschussanteile).

Ein ggf. negatives Deckungskapital bzw. eine ggf. negative Differenz wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Rückdeckungsversicherungsvertrag, wird ebenfalls der Wert Null angesetzt.

Darüber hinaus werden die Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und Ende der Ehezeit bestimmt und deren Differenz zu gleichen Teilen den Rückdeckungsversicherungen für die Zusagen an die ausgleichspflichtige Person und die ausgleichsberechtigte Person zugeordnet. Bei der externen Teilung werden der ausgleichsberechtigten Person aus diesen Bezugsgrößen die Ansprüche in EUR wie bei einer (Teil-)Kündigung des Versicherungsteils berechnet und zur Verfügung gestellt und bei späterem Beschluss zur Teilung in Form einer Teilkündigung aus der Rückdeckungsversicherung entnommen.

§ 4 Interne Teilung

(1) Die ausgleichsberechtigte Person erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG, sofern für das auszugleichende Anrecht das BetrAVG einschlägig ist. Im Fall einer Teilung zwischen aktiven Allianz-Vertretern, von denen einer noch keinen VPP hat, erhält die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht eines aktiven Mitarbeiters.

(2) Es wird einmalig ein Versorgungsbeitrag in Höhe des nach § 3 ermittelten Ausgleichswertes unter Abzug der hälftigen Kosten der internen Teilung gemäß § 13 VersAusglG aufgewendet, um für die ausgleichsberechtigte Person ab dem Monatsersten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts ein Anrecht in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage im VPP zu finanzieren.

(3) Die ausgleichsberechtigte Person erhält einen Todesfallschutz im VPP.

Die Todesfalleistung wird an den zu diesem Zeitpunkt in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. den zu diesem Zeitpunkt in einer Lebenspartnerschaft eingetragenen Lebenspartner erbracht. Sind diese nicht vorhanden, erhalten die Kinder (i.S.v. §32 Abs.3 und 4 Satz 1 Nr.1 bis 3 EStG) das Versorgungskapital zu gleichen Teilen. Sind auch diese nicht vorhanden, erhält ein Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bzw. nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft die Leistung. Einzelheiten ergeben sich aus dem der ausgleichsberechtigten Person zur Verfügung gestellten Pensionszusage. Sind keine der o.g. Personen vorhanden, wird keine Todesfalleistung erbracht. Leistungsvoraussetzung für die Berücksichtigung eines Lebensgefährten in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bzw. nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft ist des weiteren, dass die ausgleichsberechtigten Person vor dem Versorgungsfall den Wunsch auf Versorgung eines nichtehelichen Lebensgefährten dem Versorgungsträger angezeigt hat.

Erhält die ausgleichsberechtigte Person im Rahmen des Versorgungsausgleichs die Leistung in Form einer lebenslangen Rente (Teilung einer laufenden Leistung gemäß § 41 VersAusglG) werden im Todesfall nach Rentenbeginn grundsätzlich keine Leistungen fällig, es sei denn die ausgleichsberechtigte Person hat dem Versorgungsträger unmittelbar nach Zustellung der Entscheidung über den Versorgungsgleich den Wunsch auf Versorgung eines nichtehelichen Lebensgefährten bzw. eines nicht eingetragenen Lebenspartners angezeigt. In diesem Fall sinkt die Leistung entsprechend auf die Leistung, die sich nach Anpassung der Rückdeckungsversicherung auf die neu einzusetzende Hinterbliebenenvorsorge entsprechend dem zugrundeliegenden Tarif ergibt.

(4) Der Barwert des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person wird ab dem Monatsersten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts um den Ausgleichswert gemäß § 3 sowie die hälftigen Kosten gemäß § 5 gekürzt. Bei der Berechnung des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen der zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend. Die vorhandene Risikostruktur bleibt erhalten und die in der Versorgungszusage definierten Leistungen werden gleichmäßig reduziert. Die ausgleichspflichtige Person erhält einen Nachtrag zu ihrer Versorgungszusage, in dem die in ihrer Höhe reduzierten Leistungen dokumentiert werden.

(5) Sofern für beide Ehegatten Anrechte im VPP auszugleichen sind, vollzieht der Arbeitgeber den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschiedes durch Verrechnung.

§ 5 Kosten der internen Teilung

(1) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Die Kosten werden bei der ausgleichsberechtigten Person nach § 4 Abs. 2 und bei der ausgleichspflichtigen Person nach § 4 Abs. 4 verrechnet.

(2) Die Pensionszusage veranschlagt für die nach Abs. 1 entstehenden Kosten 3 % des Ehezeitanteils nach § 4 Abs. 2, mindestens jedoch 150 Euro und höchstens 500 Euro.

§ 6 Umsetzung der internen Teilung

(1) Zur Finanzierung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person schließt der Versorgungsträger zugunsten der ausgleichsberechtigten Person eine kongruente Rückdeckungsversicherung gegen einen Einmalbeitrag im aktuellen Tarif des VPP bei der Allianz Lebensversicherungs-AG ab. Der Einmalbeitrag entspricht der Höhe des Ausgleichswerts abzüglich der hälftigen Teilungskosten nach § 5 Abs. 2 und wird im Wege der Teilkündigung zum Eintritt der Rechtskraft aus der dem Anrecht der ausgleichspflichtigen Person zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung entnommen. Beginn dieser Rückdeckungsversicherung für die Versorgungszusage der ausgleichsberechtigten Person ist der Erste des Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

(2) Der Ablauf der Rückdeckungsversicherung richtet sich nach dem für den VPP für Neuabschlüsse geltenden Rentenbeginnalter. Versicherungsnehmer ist der Versorgungsträger. Den versicherten Leistungen liegt der jeweils aktuelle Tarif des VPP zugrunde. Die Zusage wird in Höhe der garantierten versicherten Leistungen der Rückdeckungsversicherung erteilt.

§ 7 Umsetzung der externen Teilung

Zur Umsetzung der externen Teilung wird zum Monatsersten nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses aus der Rückdeckungsversicherung der laut Beschluss zugesprochene Betrag aus der Rückdeckungsversicherung in Form der Teilkündigung entnommen und die Pensionszusage des Ausgleichspflichtigen entsprechend reduziert

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise von der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich abweichen, gilt die Entscheidung. Die übrigen Bestimmungen der Teilungsordnung bleiben unberührt.

(2) Diese Teilungsordnung gilt solange, bis eine neue Teilungsordnung in Kraft tritt. Bei laufenden Verfahren behält die zum Verfahrensbeginn gültige Teilungsordnung weiterhin Gültigkeit.